

# § 15 NÖ LFBAO 1991 Berufsbezeichnung

NÖ LFBAO 1991 - NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.02.2018

Die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung oder eine die Facharbeiterprüfung ersetzende Ausbildung (§ 16 Abs. 1) berechtigen je nach Lehrberuf zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen:

1. Facharbeiter Landwirtschaft
2. Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement
3. Facharbeiter Gartenbau
4. Facharbeiter Feldgemüsebau
5. Facharbeiter Obstbau und Obstverwertung
6. Facharbeiter Weinbau- und Kellerwirtschaft
7. Facharbeiter Molkerei- und Käsereiwirtschaft
8. Facharbeiter Pferdewirtschaft
9. Facharbeiter Fischereiwirtschaft
10. Facharbeiter Geflügelwirtschaft
11. Facharbeiter Bienenwirtschaft
12. Facharbeiter Forstwirtschaft
13. Facharbeiter Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft
14. Facharbeiter landwirtschaftliche Lagerhaltung
15. Facharbeiter Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)